

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 25/0xxx
42 - Amt für Schule und Sport			Datum: 28.07.2026
Bearb.:	Janßen, Max	Tel.: -8590	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	02.09.2026	Anhörung

Schülerbeförderung; hier: Anpassung der Kreissatzungen

Sachverhalt:

Der Kreis Segeberg hat die Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung sowie die Satzung zur Regelung des Schülerfahrkartenverfahrens und zur Erhebung der Eigenbeteiligung an die künftigen Rahmenbedingungen angepasst. Die Neuregelungen treten zum Schuljahr 2026/2027 in Kraft und schaffen die Grundlage für die Umstellung des bisherigen Schülerfahrkartenverfahrens auf die Ausgabe des Deutschlandtickets als einheitliche Fahrkarte für Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet.

Mit der Satzungsänderung erfolgt ein grundlegender Wechsel von einem bislang auf die notwendige Beförderung zwischen Wohnort und Schule ausgerichteten Verfahren hin zu einem umfassenden Mobilitätsangebot. Während die bisher ausgegebenen klassischen Schülerfahrkarten ausschließlich der Sicherstellung des erforderlichen Schulweges dienten, ermöglicht das Deutschlandticket künftig die Nutzung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs in Deutschland und erweitert damit die Nutzungsmöglichkeiten deutlich über den eigentlichen Schulweg hinaus.

Das bisherige Verfahren war durch eine individuelle Prüfung der Beförderungsvoraussetzungen geprägt. Maßgebliche Kriterien waren insbesondere die Entfernung zwischen Wohnort und Schule, die besuchte Schulart sowie die Frage der notwendigen Beförderung. Auf dieser Grundlage erhielten bislang rund 7.000 Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet eine Schülerfahrkarte.

Mit der Einführung des Deutschlandtickets wird das Verfahren deutlich vereinheitlicht und der Kreis der Nutzerinnen und Nutzer erheblich erweitert. Künftig können grundsätzlich alle Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler im Kreis Segeberg, insgesamt rund 26.000 Schülerinnen und Schüler, ein Deutschlandticket erhalten. Die bislang erforderlichen umfangreichen Einzelfallprüfungen werden dadurch in wesentlichen Teilen reduziert. Anspruchsvoraussetzungen waren bisher im Grundschulbereich eine einfache Entfernung von mindestens 2 Kilometern und im Bereich der weiterführenden Schulen von 4 km zur betroffenen Schule. Die Bearbeitung wird stärker standardisiert und auf ein einheitliches Ticketverfahren ausgerichtet.

Die organisatorische Abwicklung erfolgt weiterhin über das bereits etablierte OLAV-Verfahren (Online-Antragsverfahren für Schülerfahrkarten). Dieses bildet auch künftig die Grundlage für die Antragstellung, Bearbeitung und Verwaltung der Schülerfahrkarten. Durch

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	----------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

die Umstellung auf das Deutschlandticket verändern sich insbesondere die fachlichen Anforderungen innerhalb des bestehenden Verfahrens. Der Schwerpunkt verlagert sich von der Prüfung individueller Beförderungsansprüche hin zur Verwaltung eines einheitlichen Ticketangebotes für einen deutlich erweiterten Nutzerkreis.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Finanzierung der Schülerfahrkarten. Während die bisherigen Schülerfahrkarten zuletzt ohne Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler ausgegeben wurden, wird mit der neuen Satzung wieder eine Kostenbeteiligung eingeführt. Der Kreis Segeberg übernimmt weiterhin den überwiegenden Anteil der Aufwendungen. Die Nutzerinnen und Nutzer beziehungsweise deren Personensorgeberechtigte beteiligen sich künftig mit einem monatlichen Eigenanteil von 21,00 Euro an den Kosten des Deutschlandtickets. Dieser Betrag entspricht einem Drittel des zugrunde gelegten monatlichen Ticketpreises von 63,00 Euro.

Zur Sicherstellung der Teilhabe am Bildungsangebot wird gewährleistet, dass der Eigenanteil bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sozialrechtlich aufgefangen werden kann.

Mit der Einführung des Deutschlandtickets und der Anpassung der Satzungsregelungen werden sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die organisatorischen Abläufe an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Die Neuregelung führt zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Verfahren, einer Reduzierung administrativer Prüfschritte sowie einer Erweiterung des Mobilitätsangebotes für Schülerinnen und Schüler.

Die bestehende Problematik im Bereich der Individualbeförderung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler bleibt durch die Satzungsänderung weiterhin unberührt. Anerkannt werden durch den Kreis weiterhin ausschließlich Beförderungsfahrten, die unmittelbar vor beziehungsweise nach dem regulären Schulunterricht erfolgen.

Fahrten im Zusammenhang mit dem Offenen Ganztags sind trotz des gesetzlichen Ganztagsanspruchs ab 2026 weiterhin nicht Bestandteil der Satzungsregelung und werden daher nicht anerkannt. Der Schulträger verbleibt somit weiterhin mit den Gesamtkosten dieser Beförderungsmaßnahmen belastet. Eine Beteiligung des Kreises in Höhe von zweidritteln der Gesamtkosten für Kinder mit Behinderungen erfolgt weiterhin nicht. Aus Sicht der Stadt Nordstedt stellt dies eine Benachteiligung von behinderten Kindern dar.

Anlagen:

1. Satzung des Kreises Segeberg zur Regelung des Schülerfahrkartenverfahrens und zur Erhebung der Eigenbeteiligung
2. Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

Satzung des Kreises Segeberg zur Regelung des Schülerfahrkartenverfahrens und zur Erhebung der Eigenbeteiligung vom 25.06.2026 (Schülerfahrkartensatzung)

Impressum:

Fachdienst: Kita, Jugend, Schule, Kultur

Stand: 01.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Vorbemerkung	4
§ 1 - Zweck und Regelung	4
§ 2 - Gewährungsgegenstand	5
§ 3 - Berechtigter Personenkreis	5
§ 4 - Eigenbeteiligung	5
§ 5 - Antragstellung	6
§ 6 - Auflösende Bedingungen, Beendigung und Verlust	6
§ 7 - Datenschutz und Datenverarbeitung	7
§ 8 - Salvatorische Klausel	8
§ 9 - Ermächtigung zum Erlass von Richtlinien	8
§ 10 - Ausnahme- und Härtefallregelung	8
§ 11 - Haftung	8
§ 12 - Schlussvorschriften	9

Präambel

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat auf seiner Sitzung vom 25.06.2026 gemäß §§ 4,5 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27) in Verbindung mit § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert durch Art. 6 Ges. v. 29.01.2025, GVOBl. 2025 Nr. 17) folgende Satzung erlassen:

Vorbemerkung

Das Schülerfahrkartenverfahren ist als Teil der Schülerbeförderung eine öffentliche Aufgabe, die in Schleswig-Holstein gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 SchulG als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe den in den Kreisen liegenden Schulträgern und in bestimmten Fällen den Kreisen selbst übertragen wurde.

Zur Schaffung effizienter Strukturen im Bereich des Schülerfahrkartenverfahrens schlossen der Kreis Segeberg (im Folgenden Kreis genannt) und die kreisangehörigen Schulträger eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, durch die die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens von den kreisangehörigen Schulträgern auf den Kreis übertragen wurde.

Der Kreis schloss wiederum mit weiteren Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft. Diese bedient sich der Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur gemeinsamen und zentral organisierten Durchführung des Schülerfahrkartenverfahrens in der „Zentralen Stelle Schülerfahrkarten“. Der Kreis bleibt hierbei weiterhin Träger der Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens.

§ 1 - Zweck und Regelung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die Mobilität der im Kreis wohnenden Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schülerbeförderung sowie deren allgemeinen Mobilitätsbedarf zu fördern. Dies erfolgt durch die Ausgabe eines Deutschlandtickets.
- (2) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Bewilligung des Deutschlandtickets, die Gewährungsvoraussetzungen, das Antrags- und Nachweisverfahren, die auflösenden Bedingungen sowie die Höhe und Erhebung der Eigenbeteiligung.

§ 2 - Gewährungsgegenstand

- (1) Der Kreis gewährt den berechtigten Personen gemäß § 3 ein vom Kreis erworbenes und bereitgestelltes Deutschlandticket für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gegen Zahlung einer Eigenbeteiligung.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler i.S.v. § 114 Abs. 1 SchulG erfolgt die Gewährung des Deutschlandtickets zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Schülerbeförderung, für den darüber hinausgehenden Personenkreis als freiwillige Leistung des Kreises im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Ansprüche auf Gewährung der Leistung nach Abs. 1 sowie auf die Schaffung eines entsprechenden Personennahverkehrsangebotes bestehen durch diese Satzung nicht.

§ 3 - Berechtigter Personenkreis

- (1) Als von dieser Satzung erfasster und begünstigter Personenkreis werden alle Schülerinnen und Schüler festgelegt, die als Haupttätigkeit ohne arbeitsvertragliche Bindung eine staatlich anerkannte Schule besuchen und deren Hauptwohnung gemäß §§ 20 ff. Bundesmeldegesetz im Kreis liegt bzw. die aufgrund von Maßnahmen gemäß §§ 34, 35 a SGB VIII in einer Einrichtung im Kreis leben.
- (2) Dies umfasst den gemäß § 114 Abs. 1 S. 1 SchulG anererkennungsfähigen Personenkreis der Schülerinnen und Schüler, für die die Trägerschaft der Schülerbeförderung gesetzlich festgelegt ist, sowie den vom Kreis im Rahmen freiwilliger Leistung erweiterten Personenkreis der übrigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 4 - Eigenbeteiligung

- (1) Für die Inanspruchnahme des nach § 2 gewährten Deutschlandtickets erhebt der Kreis eine Eigenbeteiligung als öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag.
- (2) Die Eigenbeteiligung beträgt ein Drittel (1/3) des jeweils gültigen Monatspreises des Deutschlandtickets und wird auf die zweite Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.
- (3) Die Eigenbeteiligung wird monatlich per Lastschriftverfahren am letzten Banktag des Monats rückwirkend für den laufenden Monat fällig.

§ 5 - Antragstellung

- (1) Das für den berechtigten Personenkreis bereitgestellte Deutschlandticket wird ausschließlich auf Antrag gewährt.
- (2) Der Antrag auf Gewährung des Deutschlandtickets ist durch eine antragsberechtigte Person über das Online-Antragsverfahren für Schülerfahrkarten (OLAV) unter www.ticket-olav.de zu stellen.
- (3) Als antragsberechtigte Personen sind volljährige Schülerinnen und Schüler sowie gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter von minderjährigen Schülerinnen und Schülern festgelegt.
- (4) Die Bewilligung des Deutschlandtickets erfolgt durch Bescheid. Der Bescheid sowie das ergänzende SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Eigenbeteiligung werden digital im OLAV-Login-Bereich gegenüber der antragstellenden Person zur Verfügung gestellt.
- (5) Mit Bestellung des Deutschlandtickets durch die vom Kreis beauftragte Zentrale Stelle Schülerfahrkarten beim zuständigen Verkehrsunternehmen ist die antragstellende Person zur Zahlung der Eigenbeteiligung verpflichtet. Die Eigenbeteiligung ist ab diesem Zeitpunkt monatlich für die Dauer der Ticketgültigkeit zu entrichten.

§ 6 - Auflösende Bedingungen, Beendigung und Verlust

- (1) Jedwede Änderungen, die Auswirkungen auf das Antragsverfahren oder die Leistungsgewährung haben, führen zum Entfall der Bewilligungsgrundlage und sind von der antragstellenden Person gegenüber der vom Kreis beauftragten Zentralen Stelle Schülerfahrkarten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für
 - den Wechsel der besuchten Schule oder der Schulart,
 - die Änderung der Hauptwohnschrift (Umzug) oder
 - den Abbruch der Schulausbildung bzw. das vorzeitige Verlassen der Schule.
- (2) Ab Entfallen der Bewilligungsvoraussetzungen können unabhängig von dem im Bescheid genannten Bewilligungszeitraum Kosten für zu Unrecht gewährte Leistungen nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts von der antragstellenden Person zurückgefordert werden.

Gleiches gilt, wenn Leistungen wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständiger oder falscher Angaben zu Unrecht erhalten wurden.

Bei Verletzung der Mitteilungspflichten können zudem Verwaltungsgebühren für erhöhten Verwaltungsaufwand gegenüber der antragstellenden Person erhoben werden.

- (3) Eine freiwillige Beendigung des Deutschlandtickets auf Veranlassung der antragstellenden Person ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes monatlich bis zum 10. eines Monats mit Wirkung zum Ende des gleichen Monats möglich. Die Beendigung ist eigenständig im OLAV-Login-Bereich durch die antragstellende Person durchzuführen. Das Lastschriftverfahren zur Zahlung der Eigenbeteiligung endet daraufhin gemeinsam mit der Fahrkartengültigkeit.
- (4) Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Deutschlandtickets im Chipkartenformat ist die Ausstellung einer Ersatzkarte durch die antragstellende Person über den OLAV-Login-Bereich zu beantragen. Die hierfür anfallenden Kosten sind von der antragstellenden Person in voller Höhe zu tragen.
- (5) Weitere Details zum OLAV-Antragsverfahren sind der Homepage der Zentralen Stelle Schülerfahrkarten (OLAV) unter www.ticket-olav.de zu entnehmen.

§ 7 – Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Der Kreis sowie die Zentrale Stelle Schülerbeförderung erheben, speichern und verarbeiten zur Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Satzung entsprechend § 30 SchulG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der antragstellenden Personen, soweit dies zur Antragsprüfung, zur Bereitstellung des Deutschlandtickets, zur Erhebung der Kostenanteile und zur Abrechnung von Kosten der Schülerbeförderung mit Dritten erforderlich ist. Das betrifft folgende Daten:
 - Name, Vorname und Anschrift der Schülerin/des Schülers
 - Geschlecht der Schülerin/des Schülers
 - Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers
 - besuchte Schule und Klassenstufe der Schülerin/des Schülers
 - Foto des Schülers/der Schülerin
 - Name, Vorname und Anschrift der antragstellenden Person
 - Anrede der antragstellenden Person
 - Geburtsdatum der antragstellenden Person
 - Telefonnummer und E-Mail-Adresse der antragstellenden Person
 - Kontodaten der antragstellenden Person
- (2) Der Kreis sowie die Zentrale Stelle Schülerfahrkarten sind im Rahmen der Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Satzung berechtigt, soweit erforderlich, vorstehend aufgeführte Daten an Dritte zu übermitteln. Das betrifft insbesondere beauftragte Verkehrsunternehmen bezüglich der Ticketausstellung, die besuchten Schulen zwecks Bestätigung notwendiger Angaben sowie Dritte bezüglich Kostenabrechnungen. Diese sind berechtigt, die Daten zu erheben und zu speichern.

- (3) Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und wird auf den notwendigen Umfang beschränkt. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, sofern diese nicht mehr zur Durchführung des Leistungsverhältnisses oder der Abwicklung von Rückforderungen benötigt werden.

§ 8 - Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht, soweit die Satzung ohne die unwirksamen Bestimmungen weiterhin sinnvoll anwendbar bleibt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass bundesweite Regelungen zum Deutschlandticket angepasst und/oder vom Kreis entsprechende Nachfolgeangebote bereitgestellt und anerkannt werden.

§ 9 – Ermächtigung zum Erlass von Richtlinien

Der Landrat wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Satzung nähere Richtlinien zu erlassen und bei Bedarf anzupassen, soweit dies der Durchführung dieser Satzung dient und deren wesentliche Regelungen nicht verändert.

§ 10 - Ausnahme-und Härtefallregelung

In begründeten atypischen Einzelfällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten von einzelnen Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, soweit hierdurch die Grundzüge der Satzung nicht berührt werden.

§ 11 – Haftung

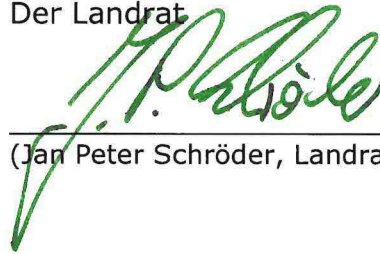
- (1) Der Kreis übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit oder Durchführung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (2) Für Leistungsstörungen im Verantwortungsbereich der Verkehrsunternehmen oder sonstiger Dritter haftet der Kreis nicht.

§ 12 - Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung in der aktuellen Fassung bleibt von dieser Satzung in Bezug auf die Individualschülerbeförderung unberührt.

Bad Segeberg, den 8/7/26

Kreis Segeberg
Der Landrat



(Jan Peter Schröder, Landrat)

Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 25.06.2026

Impressum:

Fachdienst: Kita, Jugend, Schule, Kultur

Stand: 01.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 - Zweck und ergänzende Regelungen	4
§ 2 - Schülerbeförderung	4
§ 3 - Notwendige Kosten der Schülerbeförderung.....	5
§ 4 - Grundsatz für die Kostenerstattung	5
§ 5 - Schulort	5
§ 6 - Schulweg	6
§ 7 - Wartezeiten.....	6
§ 8 - Beförderungsarten.....	6
§ 9 - Individualbeförderung	7
§ 10 - Beförderung mit privaten Pkw.....	8
§ 11 - Umfang der notwendigen Beförderungskosten	8
§ 12 - Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten	9
§ 13 - Ausschluss von der Schülerbeförderung	9
§ 14 - Datenschutz und Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Individualbeförderung gemäß dieser Satzung.....	10
§ 15 - Salvatorische Klausel.....	10
§ 16 - Abrechnungsverfahren	11
§ 17 - Ausnahme-und Härtefallregelung	11
§ 18 - Inkrafttreten.....	11

Präambel

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat auf seiner Sitzung vom 25.06.2026 gemäß §§ 4, 5 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27) in Verbindung mit § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 6 Ges. vom 29.01.2025, GVOBl. 2025 Nr. 17) folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Zweck und ergänzende Regelungen

- (1) Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Voraussetzungen, des Umfangs und der Durchführung der Schülerbeförderung sowie der Erstattung von Beförderungskosten im Kreis Segeberg nach Maßgabe des § 114 SchulG.
- (2) Für die Ausgestaltung der Schülerbeförderung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, insbesondere für die Bereitstellung von Schülerfahrkartenangeboten sowie die damit zusammenhängende Erhebung eines Eigenanteils gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 SchulG, gelten ergänzend die Regelungen der Schülerfahrkartensatzung des Kreises Segeberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 - Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung im Kreis Segeberg wird im Rahmen des § 114 SchulG für die Fahrt zwischen der Wohnung eines Schülers oder einer Schülerin hin zum Schulstandort zwecks Teilnahme an dem verbindlichen, aufgrund festen Stundenplans stattfindenden Unterrichtes und nach Unterrichtsschluss zurück zu der Wohnung gewährt.
- (2) Nicht zum planmäßigen Unterricht gemäß Abs. 1 gehören alle sonstigen schulischen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Ausflügen, Exkursionen, Berufserkundungen und anderen Praktika.
- (3) Die einfache Fahrt zur Schule und zurück soll in der Regel 60 Minuten Fahrzeit (je Fahrt) nicht überschreiten.
- (4) Schülerbeförderung gemäß Abs. 1 wird nicht gewährt,
 - a. wenn ein anderer Leistungsträger aufgrund der vorübergehenden Unterbringung einer Schülerin/eines Schülers in einer Einrichtung nach SGB VIII zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten vorrangig verpflichtet ist;

- b. bei Beförderungsfahrten im Zusammenhang mit den Angeboten der Offenen Ganztagschule;
- c. wenn ein Förderzentrum in privater Trägerschaft besucht wird.

§ 3 - Notwendige Kosten der Schülerbeförderung

Die aufgrund dieser Satzung als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung tragen der Kreis Segeberg zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel soweit zwischen dem Kreis und den Schulträgern nichts anderes vereinbart ist.

§ 4 - Grundsatz für die Kostenerstattung

- (1) Durch diese Satzung wird im Rahmen des § 114 SchulG die Kostenanerkennung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern
- deren Hauptwohnung i.S.v. §§ 20 ff. Bundesmeldegesetz (BMG) im Kreis Segeberg liegt
oder
 - die aufgrund von Maßnahmen gemäß §§ 34, 35 a SGB VIII in einer Einrichtung im Kreis Segeberg leben

zu den Schulen nach § 24 SchulG sowie bei anderen Schularten bis Klassenstufe 10 zu der besuchten Schule im Geltungsbereich des SchulG geregelt.

- (2) Als notwendige Beförderungskosten werden die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 1 für das jeweils laufende Schuljahr anerkannt, wenn sie
- zum Erreichen der besuchten Schule
oder
 - im Falle der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf und Schulzuweisung, zum Erreichen der nächstgelegenen geeigneten Schule

für den Schulweg ein Verkehrsmittel nutzen möchten oder auf eine Nutzung angewiesen sind.

§ 5 - Schulort

Der Schulort ist die Gemeinde, in der sich die besuchte Schule befindet.

§ 6 - Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Hauptwohnung der Schülerin/des Schülers und der besuchten Schule.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler mit einer nachweislich fachärztlich festgestellten und schwerwiegenden Behinderung können auch kürzere Wege zugelassen werden, wenn die körperliche Beeinträchtigung bzw. der Förderbedarf dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 7 - Wartezeiten

- (1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülersonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn für Schülerinnen und Schüler bei dem Besuch der nächst gelegenen Schule der gewählten Schulart oder bei dem Besuch der aufgrund Schulzuweisung geeigneten Schule

bis zur Klassenstufe 5
regelmäßige Wartezeiten von mehr als
30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder
60 Minuten nach Unterrichtsschluss

für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10
regelmäßige Wartezeiten von mehr als
60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder
60 Minuten nach Unterrichtsschluss

entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht.

- (2) Wird nicht die nächst gelegene Schule der gewählten Schulart besucht, sind ggfs. längere Wartezeiten hinzunehmen.
- (3) Die durch den Ausfall von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülersonderlinienverkehr entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Absatz 1.

§ 8 - Beförderungsarten

- (1) Eine Kostenerstattung kommt bei folgenden Beförderungsarten in Betracht:
 - a. öffentliche Verkehrsmittel nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz

- b. Sonderformen des Linienverkehrs nach dem PBefG
 - c. freigestellter Verkehrs nach der Freistellungsverordnung (FrStllgV) in der jeweils gültigen Fassung
 - d. sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit; er unterrichtet hierüber den Kreis Segeberg. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu nutzen.
- (3) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei ist ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.
- (4) Werden nichtöffentliche Verkehrsmittel oder Sonderform des Linienverkehrs für die Durchführung der Schülerbeförderung eingesetzt, ist für die Kostenersatzung die vorherige Zustimmung des Kreises Segeberg erforderlich.
- (5) Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen können für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr ohne Verlust des Anspruchs auf Kostenersatzung grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs nicht möglich oder zumutbar ist.
- (6) Wird von Seiten des Schulträgers in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, (z. B. aufgrund von Schulausflügen, vorzeitigem Schulschluss am letzten Schultag vor Ferienbeginn oder bei Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Zu- und Abbestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Hierdurch entstehende Kosten sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen und direkt mit dem Verkehrsunternehmen abzurechnen.

§ 9 - Individualbeförderung

- (1) Ist eine Beförderung nach § 8 Abs. 1 Buchstaben a – c
- wegen einer nachweislich fachärztlich festgestellten, dauerhaften und schwerwiegenden Behinderung und
 - wegen eines von der Schulaufsicht des Kreises Segeberg festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfes und einer Zuweisung an eine allgemein bildende Schule oder an ein Förderzentrum in Schleswig-Holstein oder

- wegen eines seitens der Schulaufsicht des Landes Schleswig-Holstein festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs und einer Zuweisung an ein Förderzentrum in einem anderen Bundesland,

nicht möglich, kann erforderlichenfalls eine Individualbeförderung gewährt werden.

- (2) Bei Verzicht auf die vom Schulträger angebotene Individualbeförderung besteht kein Anspruch auf Anrechnung/Verrechnung der Kosten für andere Beförderungsarten nach dieser Satzung.
- (3) Individualbeförderungen sollen vorrangig in Sammelbeförderungen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erfolgen, sofern dies möglich ist.
- (4) Der Schulträger kann die Haltestelle für den Zu- und Ausstieg am Wohnort der Schüler oder des Schülers festlegen.

§ 10 - Beförderung mit privaten Pkw

- (1) Sollte eine Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß §§ 8 Abs. 1 a – c, 9 nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein, kann für die kürzeste Strecke zwischen Hauptwohnung und Schulort die Beförderung mit privaten Pkw gegen Wegstreckenentschädigung (Kilometergeld) gewährt werden.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn die Benutzung des privaten Fahrzeugs vom Schulträger als wirtschaftlich günstigstes Beförderungsmittel anerkannt und die Gewährung der Wegstreckenentschädigungen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des betreffenden Schuljahres beantragt wurde.
- (3) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung richtet sich in entsprechender Anwendung nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und den dazu bestehenden landesrechtlichen Regelungen in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 - Umfang der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Kosten der Schülerbeförderung werden anerkannt

- a. bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vorrangig die Ausgaben für ein durch den Kreis Segeberg bereitgestelltes oder anerkanntes Schülerfahrkartenangebot, insbesondere ein Deutschlandticket oder ein entsprechendes Nachfolgeangebot;

- b. bei Nutzung von Verkehrsmitteln der Sonderformen des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen;
- c. bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs die durch die günstigste Streckenführung sowie durch die wirtschaftlichste und zweckmäßigste Betriebsführung entstehenden Aufwendungen;
- d. bei Nutzung sonstiger Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung, deren Höhe sich
 - o bei einem nicht privateigenen Kraftfahrzeug nach der dazu abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung und
 - o bei einem privateigenen Personenkraftwagen nach § 10 dieser Satzung richtet.

§ 12 - Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

- (1) Nach der ergänzend geltenden Schülerfahrkartensatzung vom 25.06.2026 wird ein Eigenanteil im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 3 SchulG an den Kosten der Schülerbeförderung für die Gewährung des Deutschlandtickets als Schülerfahrkarte erhoben.
- (2) Die Erhebung eines Eigenanteils im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 3 SchulG mindert die nach § 11 dieser Satzung als notwendig anerkannten Kosten nicht.

§ 13 - Ausschluss von der Schülerbeförderung

- (1) Schülerinnen und Schüler können von der Schülerbeförderung vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung der Beförderung erheblich gefährdet.
- (2) Der Ausschluss ist auf das notwendige Maß zu beschränken und zeitlich zu befristen.
- (3) Während des Ausschlusses ist sicherzustellen, dass die Schulpflicht weiterhin erfüllt werden kann; hierzu ist eine zumutbare alternative Beförderung oder Kostenerstattung zu gewährleisten.
- (4) Vor der Entscheidung sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 14 - Datenschutz und Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Individualbeförderung gemäß dieser Satzung

Der Kreis Segeberg sowie die Schulträger erheben, speichern und verarbeiten zur Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Satzung entsprechend § 30 SchulG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 b), e) DSGVO personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der antragstellenden Personen, soweit dies zur Antragsprüfung, zur Bereitstellung der Beförderungsleistung, zur Gebührenerhebung und zur Abrechnung von Kosten der Schülerbeförderung mit Dritten erforderlich ist. Das betrifft folgende Daten:

- Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers, sowie deren persönliche Angaben zu der betreffenden Schülerin, dem betreffenden Schüler
- die besuchte Schule und die Klassenstufe
- Zu- und Abgangsdaten von der Schule
- Stellungnahmen von Lehrkräften und Fachberatenden sowie Stellungnahmen/Gutachten von Ärzten/Ärztinnen

Der Kreis Segeberg sowie die Schulträger sind im Rahmen der Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Satzung berechtigt, soweit erforderlich die vorstehend aufgeführten Daten an Dritte zu übermitteln.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen und wird auf den notwendigen Umfang reduziert. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 15 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem Zweck dieser Satzung und dem Willen des Satzungsgebers am nächsten kommt.

§ 16 - Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung über die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung zwischen dem Kreis Segeberg und den Schulträgern erfolgt schuljährlich auf Grundlage der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.
- (2) Der Kreis Segeberg kann Abschlagszahlungen an die Schulträger leisten; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Abrechnungsunterlagen.
- (3) Die Abrechnungsunterlagen sind dem Kreis Segeberg von den Schulträgern bis zum 31.12. des laufenden Jahres vorzulegen.
- (4) Verspätet eingereichte Abrechnungsunterlagen können ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.
- (5) Der Landrat wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Satzung nähere organisatorische Regelungen zum Abrechnungsverfahren zu erlassen.

§ 17 - Ausnahme-und Härtefallregelung

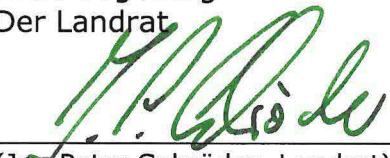
In begründeten atypischen Einzelfällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten von einzelnen Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, soweit hierdurch die Grundzüge der Satzung nicht berührt werden.

§ 18 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 03.03.2011 in der Fassung vom 23.06.2011 sowie die dazu ergangene Nachtragssatzung vom 13.05.2013 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Segeberg, den 8/7/26

Kreis Segeberg
Der Landrat



(Jan Peter Schröder, Landrat)